

gelangten sie in den Besitz der gesamten Gerichtsbarkeit. König Heinrich, der Sohn Friedrichs II., übertrug im Jahre 1225 dem Bischof von Osnabrück die Gaugrafengerichtsbarkeit. Die Landesherren ließen nun durch ihre Vertreter, auch Gaugrafen genannt, Recht sprechen. So gebot in unsrer Gegend der Gaugraf von Wiedenbrück. Es war eine vollständige Verschiebung der alten Gerichtsverfassung eingetreten. An die Stelle des alten Landgerichts war die landesherrliche Gerichtsbarkeit getreten.

Der Freistuhl unter den Linden von Rheda.

Eine Neubelebung des alten Landgerichts haben wir in dem Femgericht. An der Spitze stand der Freigraf. Bei uns war das Amt des Freigrafen in der Hand des Edelherrn in Rheda. Als die Bischöfe das Amt Redenberg vernachlässigten, wurde der Freigraf immer mächtiger. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bis 1550 übten der Gaugraf in Wiedenbrück und der Freigraf in Rheda gemeinsam die Gerichtsbarkeit aus. Während der Gaugraf nur im Besitz des niederen Gerichts war, übte der Freigraf das hohe Gericht; er richtete z. B. Mord, Raub, Verrat. Der „Freistuhl“, wo das Femgericht gehegt wurde, war unter den Linden von Rheda. Der Verurtheilte wurde an dem „Forsenbaume“ gehengt.

Eine Forderung vor das Femgericht.

„Forma Abforderung von Westfälischen Ladungen.

Wir N. entbieten dem erbern N. Fregraven zu N. in Sunderland unfern u. s. w. zuvor. Uns haben N. und N., unser Underthon, eine Warnung oder Labbrief, von Euch ausgangen, fürbracht, darinnen Ihr under andern schreiben, beschwären und fordern sie von Klag wegen N. an den frehen Stul zu N. auf N. Tag zu erscheinen, ir Leyh und Eren zu verantworten mit ferrer euers briefs innhalt am Dato auf N. weisend. Wann sich aber des N. vermeinten forderungen vormals nie erinnert, im auch rechtens nie vorgewesen und noch nicht vorsein, haben sich auch jeko vor uns erbotten und mit iren eiden verpflichtet, auch des mit dem hienach geschriebnen erbern und unversprochen des heimlichen gerichts ächt, rechten freischöffnen genugsam tröstung gethon, das sie bemelten Kleg, dem gericht und wer die Klag mit recht zu tun hab vor uns und des heiligen Reichs gericht allhie zu N. statt thun, was sie ihm von eeren und rechts wegen schuldig sind und erkannt werd; di wir auch inen auf gebürlich ansinnen also zu eeren und rechten stellen, auch daß fried und gleit für uns und all die unfern, der wir mechtig sind, geben wöllen, alles nach freiem stuhrecht ungeschädlich. Hierumb so fordern und begehren wir von euch mit diesem unsern offen besiegelten brief in der besten form als es von gewohnheit und freien Stuhls rechts wegen am meisten kraft haben soll und mag, das ihr den vorgenannten N. gegen unsern verklagten und fürgeheischen underthon für uns des Heiligen Reichs gericht hierher gen N. weisen, wie wir dann das am Heiligen Römischen Reich löblich gefreiet und herkommen, auch ir in kraft der Königlichlichen Reformation hiervor zu Frankfurt und jüngst zu Wurms, auch der Reformation zu Arnsberg beschloffen, der wir euch hiermit, als